

SCHEIDLE & PARTNER

Fallstrick – Abfindungsklauseln

Die Reform der Erbschaftsteuer ist in aller Munde. Sie ruft nicht nur Beratungsbedarf bei der Unternehmensnachfolge hervor. Auch die weit verbreiteten Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen von Personen- und Kapitalgesellschaften, die eine Abfindungsbeschränkungen bewirken oder die auf steuerrechtliche Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes Bezug nehmen (sog. steuerorientierte Klauseln), werden hierdurch berührt.

Anlass für eine Überprüfung von Abfindungsklauseln ist eine Änderung im erbschaftsteuerlichen Bewertungsrecht, welche Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist. Hierdurch fallen die Steuerwerte der Anteile grundsätzlich wesentlich höher aus.

Den Mitgesellchaftern droht nunmehr eine erhebliche Steuerbelastung aufgrund der Vorschriften der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 7 ErbStG. Diese Vorschriften fingieren zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter einen Erwerb von Todes wegen oder eine steuerpflichtige Schenkung, wenn diese eine Werterhöhung ihrer Anteile erfahren, weil ein (durch Tod, Kündigung, etc.) ausscheidender Gesellschafter bzw. dessen Erben eine Abfindung erhält, die unter dem Steuerwert des Anteils liegt. Bisher liefen Steuerwert und Abfindungsbetrag zumeist gleich, nunmehr führt fast jede Abfindungsbeschränkung zur Steuerpflicht. Weiter ist unklar, ob die Begünstigungsvorschriften für Betriebsver-



EXPERTENSICHT

» Eine Anpassung von Abfindungsklauseln ist unbedingt zu empfehlen.

Carsten Roth und Christian Fährdrich

mögen im Einzelfall Anwendung finden. Die Reform kann auch zu ungewollt steigenden Abfindungen ausscheidender Gesellschafter

führen. Damit würde zwar die soeben beschriebene Steuerfalle aus §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 7 Abs. 7 ErbStG entschärft. Kehrseite ist aber, dass der ursprüngliche Zweck der Abfindungsklausel (z.B. Liquiditätssicherung der Gesellschaft) verfehlt werden kann.

Die Erbschaftsteuerreform sollte deshalb zum Anlass genommen werden, gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln auf ihre möglichen Steuerfolgen im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters hin zu überprüfen. Um Wirksamkeits- und Auslegungsfragen zu vermeiden, ist eine Anpassung dieser Abfindungsklauseln unbedingt zu empfehlen.



SCHEIDLE

RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Grottenau 6, 86150 Augsburg
Telefon: +49 821/34481-0,
Fax: +49 821/34481-99
kanzlei@scheidle.eu
www.scheidle.eu

HAGER & ZIRNGIBL

Fachanwaltskanzlei für Familien- und Erbrecht

Die Kanzlei Hager & Zirngibl wurde im Juli 2008 gegründet und hat seitdem ihre Pforten für alle Fragen des Familien- und Erbrechts geöffnet.



Beide Rechtsanwälte sind seit mehr als 10 Jahren im Anwaltsberuf tätig und sowohl im Familienrecht, als auch im Erbrecht als Fachanwälte zugelassen. Der hohe Spezialisierungsgrad in diesen Bereichen ermöglicht eine

fachlich kompetente Beratung und Vertretung in den gewählten Gebieten.

Da das Tätigkeitsspektrum auf die Bereiche Erb- und Familienrecht begrenzt ist, beraten und vertreten die beiden Anwälte in sämtlichen Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung. Ferner steht sie ihren Mandanten in allen erbrechtlichen Angelegenheiten zur Seite. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage im Beethovenviertel in Augsburg und ist somit per Pkw oder öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Quelle: www.B4BSCHWABEN.de

Fachanwaltskanzlei für Familien- und Erbrecht



v.li. Peter Hager und Dino Zirngibl,
Fachanwälte für Familienrecht und Erbrecht.



Kanzlei Hager & Zirngibl | Völkstraße 27 | 86150 Augsburg
Tel. 0821-208294-0 | Fax 0821-208294-20 | www.hz-kanzlei.de